

7. *bittet* die Regierungen der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer um die Bereitstellung von Informationen, damit eine nützliche, objektive Datenbank aufgebaut werden kann, die eine Überprüfung der Beschaffung der Mittel ermöglicht, die bilateral, multilateral und im Lande selbst für Bevölkerungs- und Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung gestellt wurden, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu verbessern;

8. *beschließt*, daß die zweiunddreißigste Tagung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung allen Mitgliedstaaten offenstehen wird, damit alle Staaten voll daran teilnehmen können;

9. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, auf geeignete Weise zu der Sondertagung und ihrer Vorbereitung beizutragen;

10. *beschließt*, diejenigen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

11. *betont*, daß die Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, an den Vorbereitungen zur Sondertagung wirksam teilhaben müssen und daß unter Berücksichtigung der auf der Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung gewonnenen praktischen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie Sachbeiträge zu den Vorbereitungstreffen und zu der Sondertagung leisten und sich aktiv daran beteiligen können, und bittet in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung, den Mitgliedstaaten im Benehmen mit diesen geeignete Modalitäten für ihre wirksame Mitwirkung an der Sondertagung vorzuschlagen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Vorbereitungen für die Sondertagung vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/189. Internationale Wanderung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das in Kairo verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, insbesondere Kapitel X über internationale Wanderung³⁸, sowie auf die entsprechenden Bestimmungen in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung³⁹ und

³⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlage I.

in dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁴⁰ sowie in der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁴¹,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit der Grundsätze, die in den Rechtsakten zum internationalen Schutz der Menschenrechte niedergelegt sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴³, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁴ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁵,

im Bewußtsein dessen, daß es trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze notwendig ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Menschenrechte und die Würde aller Migranten und ihrer Familienangehörigen geachtet werden, und daß es wünschenswert ist, die Lage aller legalen Migranten und ihrer Familienangehörigen zu verbessern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/127 vom 19. Dezember 1994 und 50/123 vom 20. Dezember 1995 über internationale Wanderung und Entwicklung sowie auf den Beschluß 1995/313 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995,

sowie unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen der Rolle, die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen der Generalversammlung gegenüber zufällt, und im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 46/235 vom 13. April 1992, 48/162 vom 20. Dezember 1994 und 50/227 vom 24. Mai 1996 die Versammlung bei der Förderung einer integrierten Vorgehensweise bei der Durchführung des Aktionsprogramms unterstützen soll, indem er die Überwachung der Durchführung systemweit koordiniert und betreut,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat die ihnen in der Charta jeweils übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die Ausarbeitung von Politiken, die Beratung und die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bevölkerungs- und Entwicklungsbereich wahrnehmen sollten,

in der Erwägung, daß es vom analytischen und operativen Standpunkt aus wichtig ist, die Verbindungen zu ermitteln, die zwischen den mit der internationalen Wanderung und der Entwicklung zusammenhängenden sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Faktoren bestehen, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme, um die es dabei geht, eingehender zu analysieren,

⁴⁰ Ebd., Anlage II.

⁴¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁴² Resolution 217 A (III).

⁴³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁴ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁵ Resolution 44/25, Anlage.

insbesondere in Anbetracht der Notwendigkeit umfangreicherer Daten über Wanderungen, einer schlüssigen Theorie zur Erklärung der internationalen Wanderung sowie eines besseren Verständnisses der komplexen Wechselbeziehungen zwischen Wanderung und Entwicklung⁴⁶,

feststellend, daß es Aufgabe der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen ist, den Entwicklungsländern angemessene Unterstützung zu gewähren, um sicherzustellen, daß die Wanderung zur Entwicklung beiträgt,

sowie feststellend, daß den bestehenden Foren im System der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit Fragen der internationalen Wanderung und Entwicklung eine wichtige Rolle zufällt, namentlich im Rahmen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung⁴⁷, der Menschenrechtskommission⁴⁷, des Ausschusses für Entwicklungsplanung⁴⁷, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Schlüsselorganisationen,

Kenntnis nehmend von den in jüngster Zeit abgehaltenen regionalen und subregionalen Konferenzen über internationale Wanderung als einem Beispiel für einen von den Regierungen getragenen Konsultations- und Kooperationsprozeß zur Bewältigung konkreter Probleme im Zusammenhang mit der internationalen Wanderung,

feststellend, daß der Verwaltungsausschuß für Koordinierung gemäß Resolution 50/123 der Generalversammlung auf Ersuchen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung⁴⁷ 1998 ein technisches Symposium über internationale Wanderung und Entwicklung einberufen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/148 vom 13. Dezember 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung, insbesondere auf ihr darin an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung systematische Konsultationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Wanderung und der Entwicklung zu verstärken, damit die tieferen Ursachen der Wanderung angegangen werden, insbesondere soweit sie mit Armut zusammenhängen, und damit die Betroffenen aus der internationalen Wanderung größtmöglichen Nutzen ziehen können;

3. *ermutigt*, soweit angezeigt, die interregionalen, regionalen und subregionalen Mechanismen, sich auch künftig mit der Frage der Wanderung und der Entwicklung zu befassen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich darum zu bemühen, daß alle Menschen die Möglichkeit haben, sich für ein Verbleiben in ihrem eigenen Land zu entscheiden; zu diesem Zweck sollten verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um eine bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung herbeizuführen und so ein größeres wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu gewährleisten;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, sich im Rahmen ihrer fortlaufenden auftragsgemäßen Tätigkeiten mit der Frage der internationalen Wanderung und der Entwicklung zu befassen und interregionale, regionale und subregionale Prozesse und Aktivitäten im Zusammenhang mit der internationalen Wanderung und der Entwicklung auf geeignete Weise zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über internationale Wanderung und Entwicklung vorzulegen und dabei folgendes zu berücksichtigen:

a) die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der Internationalen Organisation für Wanderung, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen und dabei die verschiedenen regionalen Prozesse zu berücksichtigen sowie Empfehlungen darüber abzugeben, wie die mit Wanderung und Entwicklung zusammenhängenden Probleme angegangen werden könnten, namentlich auch was die Möglichkeit der Einberufung einer internationalen Konferenz über internationale Wanderung und Entwicklung betrifft;

b) den Bericht des Fachsymposiums über internationale Wanderung und Entwicklung, das für 1998 anberaumt ist;

c) den Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung⁴⁷ über seine Untersuchung der Frage der Wanderung und der Entwicklung;

d) die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, der sich mit der Frage der internationalen Wanderung und der Entwicklung aus sektorübergreifender, interregionaler, regionaler und subregionaler Sicht auseinandersetzt;

7. *beschließt*, einen Unterpunkt "Internationale Wanderung und Entwicklung einschließlich der Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit Wanderungsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴⁶ Siehe E/CN.9/1997/2, Ziffer 11.

⁴⁷ In Anerkennung der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Resolution 50/227 der Generalversammlung eingeleiteten und unter Berücksichtigung der anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen vorgenommenen Überprüfung seiner Nebenorgane, ohne Vorgriff auf deren Ergebnisse.

⁴⁸ A/52/314.